

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Laucha an der Unstrut

Aufgrund des § 8 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen - Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (BestattG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234) jeweils in derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Laucha an der Unstrut in seiner Sitzung am 07.12.2017 nachfolgende Friedhofssatzung der Stadt Laucha an der Unstrut beschlossen:

Artikel I

Die am 01. März 2012 beschlossene Friedhofssatzung der Stadt Laucha an der Unstrut wird wie folgt geändert:

Die §§ 1,9,12, 22,23 dieser v. g. Satzung erhalten folgende neue Fassung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Stadt Laucha an der Unstrut unterhält ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen.

- Friedhof Burgscheidungen
- Friedhof Dorndorf
- Friedhof Kirchscheidungen
- Friedhof Tröbsdorf

§ 9 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:
- a.) auf dem Friedhof Dorndorf:

Leichen ab dem 5. vollendeten Lebensjahr	25 Jahre
Leichen bis zum 5. vollendeten Lebensjahr	20 Jahre
 - b.) auf den Friedhöfen Burgscheidungen, Kirchscheidungen, Tröbsdorf:

Leichen ab dem 5. vollendeten Lebensjahr	20 Jahre
Leichen bis zum 5. vollendeten Lebensjahr	20 Jahre
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 12 Größe der Grabstätte

(1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

(2) Für den Friedhof Dorndorf:

Arten der Gräber	Länge (1)	Breite (1)	Abstand zum nächsten Grab	Abstand zur nächsten Reihe
Reihengrabstätte für Erdbeisetzungen f. Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	1,20 m	0,80 m	0,60 m	1,00 m
Reihen - / Wahleinzgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene vom 5. Lebensjahr an	2,20 m	1,00 m	0,60 m	1,00 m
Wahldoppelgrabstätte für Erdbeisetzungen	2,20 m	2,40 m	0,60 m	1,00 m
Urnengrabstätte	1,00 m	0,80 m	0,60 m	1,00 m

(3) Für die Friedhöfe Burgscheidungen und Tröbsdorf:

Arten d. Gräber	Länge (1)	Breite (1)	Abstand zum nächsten Grab	Abstand zur nächsten Reihe
Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	1,20 m	0,60 m	0,70 m	0,90 m
Reihen - / Wahleinzgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene vom 5. Lebensjahr an	2,00 m	0,90m	0,60 m	1,20 m
Wahldoppelgrabstätte für Erdbeisetzungen	2,00 m	2,20 m	0,70 m	1,20 m
Urnengrabstätte	1,00 m	1,00 m	0,40 m	1,20 m

(4) Für den Friedhof Kirchscheidungen:

Arten d. Gräber	Länge (1)	Breite (1)	Abstand zum nächsten Grab	Abstand zur nächsten Reihe
Reihengrabstätte für Erdbeisetzungen f. Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	1,20 m	0,60 m	0,70 m	1,20 m
Reihen - / Wahleinzgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene vom 5. Lebensjahr an	2,00 m	1,00 m	0,70 m	1,20 m
Wahldoppelgrabstätte für Erdbeisetzungen	2,00 m	2,40 m	0,70 m	1,20 m
Urnengrabstätte	1,00 m	1,00 m	0,70 m	1,20 m

Fußnote (1) Grabeinfassungen sind in den Maßen enthalten.

(5) Die Grabstätten sind jeweils so anzulegen, dass diese in der Flucht bleiben und dementsprechend ein einheitliches Gesamtbild beibehalten wird.

Auf Grabfeldern, die Gräber mit alten Größen aufweisen, werden in Absprache mit dem Friedhofsträger und der Friedhofsverwaltung die tatsächlichen Größen beibehalten.

§ 22 Größe der Grabmale

(1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:

Friedhof Dorndorf:

Auf den Grabstätten sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:

- | | | |
|----|-------------------------------|--------------|
| a) | einstellige Wahlgräber | 0,70 m breit |
| b) | auf zweistelligen Wahlgräbern | 1,60 m breit |
| c) | Kindergräber | 0,40 m breit |
| d) | Urnengräber | 0,45 m breit |

Für die Friedhöfe Tröbsdorf und Burgscheidungen:

Auf den Grabstätten sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:

- | | | |
|----|-------------------------------|--------------|
| a) | Reihen, -Wahlgräber | 0,70 m breit |
| b) | auf zweistelligen Wahlgräbern | 1,60 m breit |
| c) | Kindergräber | 0,50 m breit |
| d) | Urnengräber | 0,70 m breit |

Für den Friedhof Kirchscheidungen:

- | | | |
|----|-------------------------------|--------------|
| a) | Reihen, -Wahlgräber | 0,70 m breit |
| b) | auf zweistelligen Wahlgräbern | 1,60 m breit |
| c) | Kindergräber | 0,40 m breit |
| d) | Urnengräber | 0,70 m breit |

(2) An besonderen Plätzen können Grabmale im Rahmen der Gesamtplanung höher sein. In Absprache mit der Friedhofsverwaltung und dem Friedhofsträger ist die Größe der Grabmale so zu gestalten, dass ein einheitliches Gesamtbild beibehalten wird.

§ 23 Grabsteinfassungen

(1) Für den Friedhof Dorndorf:

Einfassungen von Grabstätten dürfen die Höhe von 10 cm nicht überschreiten. Für die Breite gelten folgende Höchstmaße:

- | | | |
|----|-------------------------|-------|
| a) | Einzelgräber | 12 cm |
| b) | Doppelgräber | 18 cm |
| c) | Urnen- und Kindergräber | 8 cm |

(2) Für die Friedhöfe Tröbsdorf, Burgscheidungen, Kirchscheidungen:

Einfassungen von Grabstätten dürfen die Höhe von 15 cm und die Breite von 10 cm nicht überschreiten.

(3) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung und dem Friedhofsträger sind zur Beibehaltung eines einheitlichen Gesamtbildes Abweichungen bei den o.g. Größenangaben möglich.

Artikel II
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Laucha an der Unstrut tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung des Kirchhofes Kirchscheidungen, Stand 1991 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Laucha an der Unstrut, den 08.12.2017

M. Bilstein
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Laucha an der Unstrut wurde dem Burgenlandkreis am 20.11.2017 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Laucha an der Unstrut, den 12.12.2017

M. Bilstein
Bürgermeister

Siegel

Veröffentlichungsvermerk

Die 1. Änderungsatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Laucha an der Unstrut wurde im Amtsblatt 12/2017 vom 22.12.2017 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 22.12.2017

Krämer

Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.01.2018